

464 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 03 22

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz — IEG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Voraussetzungen des Anspruches

§ 1. (1) Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer sowie ihre Hinterbliebenen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn über das Vermögen ihres Arbeitgebers (ehemaligen Arbeitgebers) im Inland der Konkurs eröffnet wird. Der Konkursöffnung stehen gleich:

1. die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens,
2. die Anordnung der Geschäftsaufsicht,
3. die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens.

(2) Gesichert sind aufrechte, nicht verjährte und nicht ausgeschlossene Ansprüche (Abs. 3) aus dem Arbeitsverhältnis, und zwar:

1. Entgeltansprüche, insbesondere auf laufendes Entgelt und aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
2. Schadenersatzansprüche,
3. sonstige Ansprüche gegen den Arbeitgeber und
4. die notwendigen Kosten, die bei der Geltendmachung derartiger Ansprüche entstehen.

(3) Ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld besteht nicht (ausgeschlossener Anspruch),

1. wenn die Ansprüche nach § 1 Abs. 2 durch eine anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden;
2. wenn es sich um einen Anspruch auf Abfertigung oder auf Ruhegenuß handelt, soweit er über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung zustehenden Anspruch hinausgeht.

(4) Sofern der gesicherte Anspruch angemeldet werden kann und ein Konkurs(Ausgleichs)verfahren eröffnet wurde, besteht der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nur dann, wenn der gesicherte Anspruch als Forderung in einem solchen Insolvenzverfahren angemeldet wird.

(5) Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen, haben keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf Ansprüche von

1. Heimarbeitern,
2. Personen, die gemäß § 3 des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, den Entgeltschutz für Heimarbeit genießen, gegen ihren Auftraggeber aus dem Beschäftigungsverhältnis und
3. arbeitnehmerähnlichen Personen gemäß § 2 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946,

sinngemäß Anwendung.

Ausmaß des Insolvenz-Ausfallgeldes

§ 3. (1) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt dem Anspruchsberechtigten in inländischer Währung für alle gesicherten Ansprüche (§ 1 Abs. 2), die bis zum Ende des 60. Tages entstanden sind, der auf die Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z. 1 und 2) oder auf die Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z. 3 folgt. Wird der Anschlußkonkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren nach § 56 Abs. 6 der Ausgleichsordnung, RGBL. Nr. 337/1914, eingestellt, so ist das Ende des hierauf folgenden 60. Tages maßgebend.

(2) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt, vorbehaltlich Abs. 3, in der Höhe des gesicherten Anspruches, vermindert um die gesetzlichen Abzüge, die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen

sind. Ist dieser Anspruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet oder ist sein Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt, so ist der Schätzwert zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. zur Zeit der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z. 3 maßgebend. Betagte Forderungen gelten als fällig. Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrag geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von dem im zweiten Satz dieses Absatzes genannten Zeitpunkt bis zur Fälligkeit dem vollen Betrag der Forderung gleichkommt.

(3) Besteht bereits Anspruch auf Zahlung eines Ruhegenusses, so gebührt abweichend von der Regelung im Abs. 1 für Ansprüche ab dem im Abs. 2 zweiter Satz genannten Zeitpunkt unbeschadet weiterer Ansprüche als Insolvenz-Ausfallgeld eine einmalige Zahlung in der Höhe von zwölf Monatsbeträgen. Ansprüche nach Abs. 1 bleiben davon unberührt.

Vorschußzahlung

§ 4. In berücksichtigungswürdigen Fällen hat das Arbeitsamt dem Anspruchsberechtigten einen Vorschuß auf das Insolvenz-Ausfallgeld zu gewähren, wenn sich die Beschaffung der Beweismittel verzögert und mit der Zuerkennung eines Insolvenz-Ausfallgeldes gerechnet werden kann. Bei der Festsetzung der Höhe des Vorschusses ist auf die Höhe des zu erwartenden Insolvenz-Ausfallgeldes entsprechend Bedacht zu nehmen. Der Vorschuß ist auf das Insolvenz-Ausfallgeld anzurechnen.

Zuständigkeit

§ 5. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet, das einen Beschluß nach § 1 Abs. 1 gefaßt hat. Bestehen am Sitze des Gerichtes mehrere Arbeitsämter, so ist das nach der beruflichen Tätigkeit oder nach bestimmten personenbezogenen Merkmalen des Arbeitnehmers (ehemaligen Arbeitnehmers) fachlich in Betracht kommende Arbeitsamt zuständig. Für Hinterbliebene richtet sich die Zuständigkeit nach der des ehemaligen Arbeitnehmers.

(2) Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 1 getroffen, die im Inland anerkannt wird, so ist das Arbeitsamt am Sitze des Handelsgerichtes Wien zuständig. Abs. 1 zweiter und dritter Satz gelten analog.

(3) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld kann bei dem nach Abs. 1 oder 2 zuständigen Arbeitsamt oder bei dem nach dem Aufenthaltsort des Anspruchsberechtigten zuständigen Arbeitsamt oder bei dem Arbeitsamt, in dessen Sprengel sich der Sitz des Betriebes befindet, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist oder war, eingebracht

werden. Sofern es sich nicht um ein Arbeitsamt nach Abs. 1 oder 2 handelt, hat das Arbeitsamt den Antrag dem zur Entscheidung zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu übersenden.

Antrag

§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen 90 Tagen ab Eröffnung eines Verfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen 90 Tagen ab Kenntnis von der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z. 3 zu stellen. Wird der Anschlußkonkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren nach § 56 Abs. 6 der Ausgleichsordnung eingestellt, beginnt diese Frist neuerlich zu laufen. § 71 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, ist anzuwenden.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. In ihm sind der Betrag der Forderung und die Tatsachen, auf die sie sich gründet, anzugeben, die Beweismittel, die zum Nachweis der behaupteten Forderung beigebracht werden, zu bezeichnen und bei Forderungen, über die ein Rechtsstreit anhängig war oder ist, auch das Prozeßgericht und das Aktenzeichen anzugeben und ein allenfalls vorhandener Exekutionstitel anzuschließen. Wenn der Konkurs eröffnet wurde und der gesicherte Anspruch Gegenstand der Anmeldung ist, sind ein Stück der mit dem gerichtlichen Eingangsvermerk versehenen Forderungsanmeldung (§ 103 KO) und Abschriften der ihr angeschlossenen Urkunden beizufügen.

(3) Das Arbeitsamt hat die Forderungen in ein Verzeichnis einzutragen (Forderungsverzeichnis). Die Forderungen sind nur dann gruppenweise entsprechend den Vorschriften der Konkursordnung zu verzeichnen, wenn ein Konkursverfahren anhängig ist. Das Forderungsverzeichnis ist dem Arbeitgeber, bei Anhängigkeit eines Konkursverfahrens dem Masseverwalter, in zweifacher Ausfertigung zuzustellen. Dem Masseverwalter sind überdies die Anträge und ihre Beilagen zu übersenden, soweit sie sich auf Forderungen beziehen, die nicht Gegenstand der Anmeldung (§ 103 KO) sind.

(4) Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung des Arbeitsamtes zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu Einsicht in die Anträge und in ihre Beilagen zu gewähren.

(5) Ist ein Konkursverfahren anhängig, so hat der Masseverwalter die Erklärung nach Abs. 4 abzugeben. Die Erklärungsfrist kann auf Antrag des Masseverwalters verlängert werden, wenn die zur Überprüfung notwendigen Aufzeichnungen des Gemeinschuldners nicht vorhanden oder mangelhaft sind oder sonst die Abgabe der Erklärung binnen 14 Tagen unzumutbar ist. Soweit

die Forderung Gegenstand der Anmeldung ist, tritt an die Stelle der befristeten Erklärung nach Abs. 4 die unverzügliche Übersendung eines Auszugs (einer Abschrift) aus dem Anmeldeverzeichnis (§ 108 KO) durch den Masseverwalter.

(6) Die Abs. 2 bis 5 sind bei Anhängigkeit eines Ausgleichsverfahrens sinngemäß anzuwenden; an die Stelle des Masseverwalters tritt der Ausgleichsverwalter.

Entscheidung und Auszahlung

§ 7. (1) Das Arbeitsamt ist bei der Beurteilung des Vorliegens eines gesicherten Anspruches an die hierüber ergangenen gerichtlichen Entscheidungen gebunden, die gegenüber dem Antragsteller rechtskräftig geworden sind. Soweit der dritte Satz des § 6 Abs. 5 anzuwenden ist, hat das Arbeitsamt dem Antrag ohne weitere Prüfung insoweit stattzugeben, als nach dem übersendeten Auszug (Abschrift) des Anmeldeverzeichnisses der gesicherte Anspruch im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren festgestellt ist. Im übrigen sind die §§ 45 bis 55 AVG 1950 anzuwenden.

(2) Das Arbeitsamt hat über Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(3) Ausfertigungen, die im Wege elektronischer Datenverarbeitungsanlagen oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(4) Das Arbeitsamt hat Ausfertigungen der rechtskräftigen Bescheide, tunlichst gesammelt, dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Falle der Anhängigkeit eines Konkursverfahrens jedoch dem Masseverwalter zuzustellen.

(5) Zahlungen sind dem Antragsteller, sofern er handlungsunfähig ist, seinem gesetzlichen Vertreter, auf postalischem Weg zu leisten. Auf Antrag können die Zahlungen auf ein Scheckkonto des Empfangsberechtigten bei der Oesterreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto des Empfangsberechtigten bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden.

(6) Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld (§ 8) sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen.

Pfändung, Verpfändung und Übertragung

§ 8. Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld ist in gleicher Weise wie der gesicherte Anspruch (§ 1 Abs. 2) pfändbar. Die §§ 290 und 293 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, sind sinngemäß anzuwenden.

Widerruf und Rückforderung

§ 9. (1) Die Zuerkennung ist zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen, wenn sich die Zuerkennung oder Bemessung des Insolvenz-Ausfallgeldes oder der Vorschußzahlung darauf nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt, besonders wenn der Ausfall ganz oder zum Teil nicht bestanden hat.

(2) Bei Widerruf oder Berichtigung des Insolvenz-Ausfallgeldes oder der Vorschußzahlung darauf ist der Empfänger vom Arbeitsamt zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß die Zahlung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(3) Das Arbeitsamt hat Ausfertigungen der rechtskräftigen Bescheide nach Abs. 1 und 2 dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Falle der Anhängigkeit eines Konkursverfahrens dem Masseverwalter, zuzustellen.

§ 10. (1) Gegen Bescheide des Arbeitsamtes in Angelegenheiten des Insolvenz-Ausfallgeldes ist die Berufung an das Landesarbeitsamt zulässig. Gegen die Entscheidung des Landesarbeitsamtes ist eine weitere Berufung unzulässig.

(2) Die Berufung gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Das Landesarbeitsamt entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses (§ 76 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199).

Übergang der Ansprüche

§ 11. (1) Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Zustellung des Bescheides (§ 7 Abs. 4) in der Höhe über, in welcher dem Antragsteller Insolvenz-Ausfallgeld oder ein Vorschuß darauf zuerkannt wurde. Mit dem Übergang ist keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder der Bevorrechtung der Forderung verbunden.

(2) Wird die Zuerkennung widerrufen oder die Bemessung rückwirkend berichtigt (§ 9 Abs. 1), so tritt der Forderungsübergang rückwirkend so weit außer Kraft, als nicht von der Verpflichtung des Empfängers zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen abgesehen wird (§ 9 Abs. 2). Zahlungen, die der Arbeitgeber (der Masseverwalter) bis zur Zustellung dieses Bescheides (§ 9 Abs. 3) an den Fonds geleistet hat, wirken schuldbeitreibend; diese Zahlungen sind einem Rückzahlungspflichtigen anzurechnen.

(3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen, so

ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach dem Ende des Konkurses erworben hat, insoweit ausgeschlossen.

Aufbringung der Mittel und Deckung des Aufwandes

§ 12. (1) Der Leistungsaufwand nach diesem Bundesgesetz und der Verwaltungsaufwand des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus:

1. Mitteln, die dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds auf Grund übergegangener Ansprüche (§ 11) zufließen,
2. Eingängen der gemäß § 16 Abs. 1 verhängten Geldstrafen,
3. Zinsen aus dem Geldverkehr und
4. einem nach Maßgabe der gemäß Z. 1 bis 3 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds auf Grund des letzten Rechnungsabschlusses erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages im Sinne des § 61 ALVG 1958. Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Der Bund, die Bundesländer, die Gemeinden und die Gemeindeverbände haben jedoch für die im § 1 Abs. 5 angeführten Arbeitnehmer keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

(2) Für die Einhebung und Abfuhr des Zuschlages gemäß Abs. 1 Z. 4 gelten die §§ 62 und 63 ALVG 1958 sinngemäß. Der Zuschlag ist auf ein Konto des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13 Abs. 6) abzuführen.

(3) Die Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 4 sind für den Leistungs- und Verwaltungsaufwand zweckgebunden.

Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds

§ 13. (1) Die Mittel gemäß § 12 Abs. 1 sind in einem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (im folgenden „Fonds“ bezeichnet) zuzuführen. Dieser Fonds wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichtet und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Fonds wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertreten.

(2) Der Fonds hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluß zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen. Der Voranschlag muß jeweils bis 30. Juni des dem Geschäftsjahr vorangehenden Kalenderjahres, der Rechnungsabschluß und der Geschäftsbericht jeweils bis 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vor-

liegen. Der Rechnungsabschluß ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu veröffentlichen.

(3) Der Fonds ist ermächtigt, zur Überbrückung finanzieller Bedeckungsschwierigkeiten Kredite aufzunehmen.

(4) Unbeschadet der Vertretung durch die Finanzprokurator ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ermächtigt, insbesondere für die Geltendmachung und weitere Verfolgung seiner Ansprüche im Sinne des § 11 Abs. 1 hierfür geeignete physische und juristische Personen heranzuziehen bzw. zu beauftragen. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds.

(5) Der Fonds kann hinsichtlich seiner rechtsgültigen Forderungen Stundungen und Ratenzahlungen bewilligen sowie Forderungen ganz oder teilweise abschreiben.

(6) Die Mittel des Fonds sind auf Konten bei der Österreichischen Postsparkasse zu halten. Sie sind derart anzulegen, daß sie zur Deckung des Aufwandes jederzeit herangezogen werden können.

(7) Der Fonds ist von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(8) Hinsichtlich der nachstehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören:

1. vor Erlassung einer Verordnung über Höhe und Änderung des Zuschlages gemäß § 12 Abs. 1 Z. 4;
2. vor Erstellung des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes gemäß § 13 Abs. 2;
3. vor Erlassung von Durchführungsrichtlinien grundsätzlicher Art.

Rechtshilfe und Auskunftspflicht

§ 14. (1) Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung, die Bauarbeiter-Urlaubskasse sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz zu unterstützen.

(2) Der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und die Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen haben oder hatten, sowie alle Behörden, Ämter, Träger der Sozialversicherung und die Bauarbeiter-Urlaubskasse sind verpflichtet, dem Masseverwalter (Ausgleichsverwalter) unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die er für Erklärungen nach § 6 Abs. 5 benötigt.

(3) Der Arbeitgeber, der Masseverwalter (Ausgleichsverwalter), die Arbeitnehmer sowie die Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunter-

lagen haben oder hatten, sind verpflichtet, dem Arbeitsamt bzw. dessen Beauftragten (§ 13 Abs. 4) alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind.

Stempel- und Gebührenfreiheit

§ 15. (1) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Niederschriften, Entscheidungen, Vollmachten und Zeugnisse sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2) Die §§ 76 bis 78 AVG 1950 und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind im Verfahren nach diesem Bundesgesetz nicht anzuwenden.

Strafbestimmungen

§ 16. (1) Arbeitgeber, die wissentlich unwahre Angaben machen oder vorsätzlich die Erklärung nach § 6 Abs. 4 grundlos verweigern oder ihrer Auskunftspflicht nach § 14 Abs. 3 vorsätzlich nicht nachkommen, begehen, sofern die Tat nicht mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 5 000,— bis S 20 000,— zu bestrafen.

(2) Für mehrere danach strafbare Handlungen ist nur auf eine einzige Strafe zu erkennen.

(3) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zu.

Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz ist erstmals anzuwenden, wenn der Konkurs über das Vermögen des Arbeitgebers (ehemaligen Arbeitgebers) nach dem 31. Dezember 1976 eröffnet und am 31. Dezember 1977 noch nicht abgeschlossen worden ist. § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Ansprüche im Sinne des § 1 Abs. 2 aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind so weit gesichert, als die Fälligkeit nach dem 31. Dezember 1974 eingetreten ist.

(3) Die Frist nach § 6 Abs. 1 endet frühestens 90 Tage nach dem Inkrafttreten dieses Bundes-

gesetzes. Anträge nach diesem Bundesgesetz können jedoch bereits ab dem 1. Oktober 1977 gestellt werden.

(4) Ist ein Insolvenzverfahren vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eröffnet worden, so hat das Arbeitsamt die zur Beurteilung des Anspruches notwendigen Unterlagen von Amts wegen zu beschaffen, sofern deren Beibringung dem Antragsteller unzumutbar ist.

(5) Der vom Arbeitgeber zu tragende Zuschlag gemäß § 12 Abs. 1 Z. 4 wird bis zum Inkrafttreten der gemäß § 12 Abs. 1 Z. 4 erstmals zu erlassenden Verordnung mit 0,1 v. H. festgesetzt.

(6) Unbeschadet des § 13 Abs. 2 ist für den Zeitraum 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1977 ein Rechnungsabschluß bis 31. März 1978 zu erstellen.

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Die §§ 12, 13 und 17 Abs. 5 treten mit Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1977 in Kraft.

(3) Die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen erlassen werden, jedoch frühestens mit diesen in Kraft treten.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 5 und 6, des § 11 Abs. 1 bis 3 und des § 14 Abs. 3 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der Bestimmungen des § 8 der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich der Bestimmungen des § 13 Abs. 7 und des § 15 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 der Bundeskanzler;
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Erläuterungen

Der Arbeitnehmer hat in der Regel keine Möglichkeit, seinen Lohnanspruch — etwa durch Übertragung von Sicherungseigentum oder Bestellung eines Pfandrechtes — sichern zu lassen. Die theoretische Möglichkeit des Arbeitnehmers, bereits fälliges Entgelt beim Arbeitsgericht einzuklagen und auf diesem Weg ein richterliches Pfandrecht zu erwerben, hat höchstens für jene Arbeitnehmer Bedeutung, deren Arbeitsverhältnis zum insolventen Arbeitgeber bereits längere Zeit vor Konkurseröffnung gelöst wurde, schützt aber, wie die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, nicht den bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (Überschuldung) im Betrieb beschäftigten oder den kurze Zeit vorher ausgeschiedenen Arbeitnehmer.

Kommt es etwa zur Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen eines Arbeitgebers, haben die Arbeitnehmer zwar die Möglichkeit, ihre Entgeltforderungen im Konkursverfahren anzumelden. Das in der Regel längere Zeit dauernde Konkursverfahren führt jedoch dazu, daß die Arbeitnehmer, die das Entgelt zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes und des Lebensunterhaltes ihrer Familie dringend benötigen, meist monatelang warten müssen, bis sie das ihnen für ihre Arbeitsleistung zustehende Entgelt nachgezahlt erhalten. Das beruht darauf, daß der Masseverwalter in der Regel bloß geringfügiges liquides Vermögen und überdies oft keine ordnungsgemäße Lohnbuchhaltung vorfindet.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß eine umfassende gesetzliche Sicherung der Arbeitsentgeltforderungen im Falle des Konkurses des Arbeitgebers, wie sie in zahlreichen europäischen Ländern bereits erfolgte, unerlässlich ist.

Nichts anderes kann aber gelten, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nicht einmal mehr zu einer Konkurseröffnung führen kann, weil es an einem zur Deckung der Kosten voraussichtlich hinreichenden Vermögen fehlt. Nach allgemeiner Ansicht nehmen derartige Fälle immer mehr zu. Daraus folgt, daß die Entgelt-sicherung des Arbeitnehmers auch in solchen Fällen vordringlich ist.

Aber auch in Fällen, in denen immerhin noch so viel Vermögen vorhanden ist, daß das Ausgleichsverfahren eröffnet werden kann, laufen die

Arbeitnehmer Gefahr, daß ihre berechtigten Ansprüche entweder überhaupt nicht oder viel zu spät befriedigt werden: Nach § 23 AO genießen die Arbeitnehmer zwar im Ausgleich ein Vorrrecht. Dieses ist jedoch in mehrfacher Hinsicht (betraglich und zeitlich) beschränkt, sodaß häufig ein Teil der Forderungen als bloße Quotenforderungen gekürzt werden. Auch ist mit der Annahme und der Bestätigung eines Ausgleichsvorschlages nicht zwingend die Folge verbunden, daß der Ausgleich rechtzeitig erfüllt wird. Insbesondere ist zu bedenken, daß der Ausgleich nicht nur ein Mittel der Betriebsfortführung ist, die allgemein im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen als notwendig angesehen wird. Vielmehr eignet sich der Ausgleich auch dazu, in einer wesentlich billigeren, gleichsam unbürokratischen Form eine Unternehmensliquidation dann durchzuführen, wenn eine Rettung ausgeschlossen ist. Gerade in solchen Fällen bewirkt ein Teil der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, daß die Arbeitnehmer bis zur Befriedigung ihrer Forderungen längere Zeit warten müssen, da die Sachwalter nur nach Maßgabe des Eingehens von Zahlungen die offenen Ansprüche erfüllen können.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat sich daher nach reiflicher Überlegung der tatsächlichen Folgen einer Beschränkung des entworfenen Gesetzes auf die bloße Konkurseröffnung (bzw. Nichteröffnung mangels Vermögens) entschlossen, auch den Ausgleich (und die nur beschränkt anwendbare Geschäftsaufsicht) in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen: Es ist nicht wünschenswert, daß über den Umweg über den Zwangsausgleich ein kostspieligeres Verfahren, wie es nun einmal der Konkurs ist, bloß deshalb gewählt wird, weil im Konkursfall Ausfallgeld gezahlt wird. Zugleich liegt in der Erweiterung ein entscheidender Beitrag zur Erleichterung der Betriebsfortführung und damit eine wichtige Voraussetzung für die Effizienz derjenigen insolvenzrechtlichen Bestimmungen, die bereits heute die Betriebsfortführung ermöglichen.

Nach herrschender Auffassung der mit der Vorberatung und Begutachtung des Gesetzentwurfes befaßten Stellen ist es am zweckmäßig-

sten, eine entsprechende sozialversicherungsrechtliche Absicherung der wirtschaftlichen Existenz der Arbeitnehmer in Form einer Insolvenz-Entgeltversicherung vorzunehmen, die sich weitgehend an die Einrichtungen der Arbeitslosenversicherung anschließt, ohne jedoch die insolvenzrechtliche Seite, besonders die Abstimmung mit den Änderungen der Konkurs- und Ausgleichsnovelle 1959, BGBl. Nr. 253, zu vernachlässigen.

Hiebei wurde die Frage, ob für eine derartige gesetzliche Regelung und Vollziehung die Kompetenz des Bundes gegeben ist, allgemein bejaht.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich nämlich um Regelungen, die nach ihrem Inhalt sozialversicherungsrechtlicher Natur sind. Im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 11, Sozialversicherungswesen, des Bundes-Verfassungsgesetzes ist somit die Bundeskompetenz für die Gesetzgebung und Vollziehung gegeben. Soweit der Entwurf in das Insolvenzrecht oder in das Zivilrecht eingreift, beruht er auf Art. 10 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetz.

Der Verfassungsdienst hat Bedenken in der Richtung geäußert, ob der zur Begutachtung versendete Gesetzentwurf die vom Verfassungsgerichtshof als zulässig angesehenen Grenzen der Fortentwicklung des Sozialversicherungsrechtes überschreitet, weil die Auffassung vertreten werden könnte, durch die Form der Beitragsleistung nur der Arbeitgeber werde keine Risikogemeinschaft, die nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes 3 721/1960 ein Wesenselement der Sozialversicherung bildet, eingerichtet.

Obwohl diesen Überlegungen eine durchaus schlüssige Argumentation entgegeng gehalten werden kann — so hat etwa der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Nr. 3 670/60 vom 16. Jänner 1960 zu dieser Frage auch erwogen, daß der Unternehmer, der den Forderungen seiner Arbeitnehmer auf Bezahlung eines ausreichenden, auch die wirtschaftlichen Wechselfälle sichernden Entgeltes gegenüberstehe, durch die Sozialversicherungsgesetzgebung eine Milderung des Lohndruckes dadurch erreiche, daß sie dem Arbeitnehmer Leistungen bietet, die sonst aus dem Lohn oder aus ihm stammenden Rücklagen bestritten werden müßten, sodaß die Unternehmerbeiträge nach dem ASVG damit auch die Risiken des Unternehmens versichern —, sieht der Gesetzentwurf nunmehr aus dem Bestreben, nach Möglichkeit allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, vor, daß im Falle des Überganges des Anspruches gegen den Arbeitgeber auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 11 Abs. 1) kein Regreßanspruch des Fonds gegen das Vermögen des Arbeitgebers, das er nach dem Ende des Konkurses erwirbt, erfolgt (§ 11 Abs. 3). Damit erhält der Arbeitgeber auch aus der Sicht der o. a. Argumentation ein Äquivalent für seine Beitragsleistung.

Von dieser Regelung unberührt bleibt jedoch die Haftung des Arbeitgebers für allfällige weitere Forderungen des Arbeitnehmers, wie z. B. im Falle des § 3 Abs. 3.

Zum Gesetzentwurf darf einleitend bemerkt werden:

Nach der Grundkonzeption des Gesetzentwurfes soll dem Arbeitnehmer im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers sowie in den weiteren im § 1 Abs. 1 angeführten Fällen vom Arbeitsamt ein sogenanntes Insolvenz-Ausfallgeld in der Höhe seiner ihm aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden, jedoch noch nicht erfüllten Forderungen gewährt werden.

Schon zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Entscheidungen, welche der Konkurs- und Ausgleichsnovelle 1959 (ergänzt durch die Wertgrenzennovelle 1976) zugrunde liegen und in den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen ihren vorbildlichen Niederschlag gefunden haben, knüpft der Entwurf bei der Umschreibung der gesicherten Forderungen weitgehend an die Begriffsbestimmungen der Insolvenzgesetze an und erweitert sie um einige Tatbestände.

Zu diesem Zweck hat der Arbeitnehmer beim Arbeitsamt einen entsprechenden Antrag zu stellen und Grund und Höhe seiner noch nicht befriedigten Forderungen nachzuweisen.

Das Arbeitsamt erkennt über den Antrag mit Bescheid. Zur stattgebenden Erledigung ist nebst der Anspruchsberechtigung erforderlich, daß das Vorliegen eines Anspruches gegen den Arbeitgeber und Gemeinschuldner als Vorfrage geprüft und bejaht wird. Der Bescheid unterliegt dem Rechtsmittel der Berufung an das Landesarbeitsamt. Der Masseverwalter ist von der Zuerkennung und Höhe des gewährten Insolvenz-Ausfallgeldes in Kenntnis zu setzen. Damit gehen nach dem Gesetzentwurf die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds über, und zwar in der Höhe, in der dem Arbeitnehmer Insolvenz-Ausfallgeld zuerkannt wurde. Der Fonds wird bei Verfolgung der übergegangenen Ansprüche von der Finanzprokuratorat vertreten.

Die Finanzierung des Insolvenz-Ausfallgeldes erfolgt insbesondere aus den Mitteln, die dem Fonds aus der Erfüllung der übergegangenen Ansprüche zufließen sowie durch einen Zuschlag zum Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung, soweit die übergegangenen und einbringlich gemachten Ansprüche zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen. Der Gesetzentwurf sieht weiters vor, daß der Zuschlag zum Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung mit dem Arbeitslosenversicherungsbeitrag von den Krankenkassen eingehoben wird. Dieser Zuschlag ist einem Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ein-

gerichtet wird — dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds —, zu überweisen. Der Leistungs- und Verwaltungsaufwand wird aus den Mitteln dieses Fonds bestritten.

Damit anfallende Ansprüche der Arbeitnehmer gemäß § 1 und Ansprüche der Arbeitnehmer auf Grund der Übergangsbestimmungen (§ 17 Abs. 1 und 2) befriedigt werden können, ist im Rahmen der Übergangsbestimmungen weiters vorgesehen, daß der Zuschlag zum Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung bereits mit Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1977 eingehoben wird.

Im einzelnen wird zum Gesetzentwurf bemerkt:

Zu § 1 Abs. 1:

In dieser Gesetzesstelle werden die Voraussetzungen des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld geregelt.

Anspruchsberechtigt sind demnach:

- Arbeitnehmer,
- ehemalige Arbeitnehmer sowie
- Hinterbliebene der Arbeitnehmer bzw. der ehemaligen Arbeitnehmer.

Der Arbeitnehmerbegriff in dieser Bestimmung folgt dem Arbeitnehmerbegriff der §§ 46 und 51 der Konkursordnung sowie § 23 der Ausgleichsordnung. Bei der Auslegung des Arbeitnehmerbegriffes kann sohin die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu den Bestimmungen der KO und AO berücksichtigt werden.

Weiters wird in dieser Gesetzesstelle normiert, daß die Gewährung des Insolvenz-Ausfallgeldes in allen Insolvenzfällen erfolgt. Der ursprüngliche in die Begutachtung ausgesandte Entwurf wurde auch auf das Ausgleichsverfahren erweitert, insbesondere auf Wunsch des Bundesministeriums für Justiz, weil andernfalls der für die Betriebsfortführung besonders geeignete und für die Arbeitnehmer günstige Ausgleich erschwert werden würde.

Zu § 1 Abs. 2:

Unter dem Begriff „Entgeltansprüche“ ist Entgelt im arbeitsrechtlichen Sinn zu verstehen. Zu den Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis, die einen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld begründen, gehören auch Sonderzahlungen und Hinterbliebenenpensionen.

Zu § 1 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, daß vor der Insolvenz noch Entgeltansprüche, gleichsam zu Lasten des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, vereinbart werden. Bei der Beurteilung der Anfechtbarkeit werden insbesondere die bezüglichen Bestimmungen der Konkursordnung (§§ 27 bis 43) und der Anfechtungsordnung Anwendung finden.

Zu § 1 Abs. 4:

Nach den Bestimmungen der Insolvenzgesetze gibt es einerseits im Konkurs bzw. Ausgleich Forderungen, die Gegenstand der Anmeldung beim Insolvenzgericht sind, andererseits Forderungen, zu deren Geltendmachung der Schuldner bzw. der Masseverwalter zu mahnen ist.

Um nun einerseits den Regreßanspruch des Arbeitamtes sicherzustellen und andererseits das Arbeitsamt von der Anmelde- und Mahntätigkeit zu befreien, sieht der Gesetzentwurf (§ 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 2) vor, daß der Arbeitnehmer die entsprechenden Schritte unternimmt.

Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld setzt nicht nur die Erfüllung der Tatbestände nach Abs. 1, 2 und 4 voraus, sondern diese Ansprüche müssen auch in geeigneter Weise (siehe diesbezüglich § 6) nachgewiesen werden.

Zu § 3 Abs. 1 und 2:

Diese Bestimmung regelt das Ausmaß des Insolvenz-Ausfallgeldes. Dem Zweck der Entgelt-sicherung entsprechend, soll der Berechtigte aus Mitteln des Fonds denjenigen Betrag erhalten, auf dessen Zahlung er gegen den zahlungsunfähigen (überschuldeten) Arbeitgeber Anspruch hat. Anders als die Konkursordnung und die Ausgleichsordnung sieht der Entwurf keine zeitliche Begrenzung vor, die typisch insolvenzrechtliche Gründe hat. Es ist jedoch selbstverständlich, daß Ausfallgeld nur insoweit gezahlt wird, als die gesicherte Forderung besteht. Ist sie bereits erloschen (z. B. durch Zahlung oder durch Verzicht), so kann schon nach § 1 Abs. 2 kein Anspruch bestehen.

Anders als im Konkurs oder im Ausgleich sind die nach Eröffnung des Verfahrens entstehenden Ansprüche der Arbeitnehmer nicht unbeschränkt privilegiert (Massforderungen bzw. Geschäftsführungsforderungen). Vielmehr wird eine zeitliche Grenze eingeführt, die zu einer Zahlung für einen Zeitraum von höchstens 60 Tagen nach Verfahrenseröffnung führt.

Um den Einklang mit den Schutzprinzipien des Insolvenzrechtes zu wahren, mußte für den Fall der Eröffnung des Anschlußkonkurses oder der Einstellung des Ausgleichsverfahrens nach § 56 Abs. 6 AO eine Verlegung des Fristbeginnes vorgesehen werden, damit Arbeitnehmer, die bei einer schließlich doch gescheiterten Betriebsfortführung mitgewirkt haben, keinen Nachteil erleiden.

Aus Gründen der Geringhaltung des Verwaltungsaufwandes werden die Zahlungen nur in inländischer Währung erfolgen können. Dabei müssen schon wegen der nötigen Übereinstimmung mit dem Konkurs- und Ausgleichsrecht Sonderregelungen für Natural- und Fremdwährungsansprüche vorgesehen werden; letztere sind

schon wegen derjenigen Gebiete Österreichs nötig, die nicht zum inländischen Währungsgebiet zählen (vgl. § 66 ALVG 1958). Daher sind die bewährten Bestimmungen der Konkursordnung (§§ 14, 15) im wesentlichen unverändert in den Abs. 2 übernommen worden.

Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt als Nettobetrag, d. h. unter Außerachtlassung der gesetzlichen Abzüge (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Abgaben). Diese gesetzlichen Abzüge werden im Insolvenzverfahren von den zuständigen Stellen geltend gemacht. Um Eingriffe in das Insolvenzrecht und das Insolvenzverfahren zu vermeiden und das Verfahren zur Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld nicht zu verzögern, wurde von einer Regelung, daß vom Insolvenz-Ausfallgeld gesetzliche Abzüge zu entrichten sind, Abstand genommen. Das heißt aber auch, daß das Insolvenz-Ausfallgeld einen Nettobezug darstellt und davon keine Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Abgaben einzuheben sind.

Zu § 3 Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung soll eine Pauschalierung bzw. Abgeltung von sogenannten Betriebspensionen für die Zeit ab Eröffnung des Konkurses bzw. Ausgleichsverfahrens bzw. der Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung herbeigeführt werden.

Die Bestimmung, wonach bei einem Anspruch auf Zahlung einer sogenannten Betriebspension eine einmalige Zahlung in der Höhe von zwölf Monatsbeträgen als Insolvenz-Ausfallgeld gebührt, bezieht sich nur auf die Zahlung des Ausfallgeldes seitens des Arbeitsamtes. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber bleibt davon unberührt. Ebenso bleiben durch diese Zahlung allfällige weitere Ansprüche für die Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld unberührt (z. B. Anspruch auf weiteres Ausfallgeld für ausständige Löhne).

Zu § 4:

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß ein Anspruchsberechtigter, bei dem die Beschaffung der Beweismittel auf Schwierigkeiten stößt und bei dem berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, eine Vorschußzahlung erhält. Ein berücksichtigungswürdiger Fall wird z. B. vorliegen, wenn der Arbeitnehmer über keine Einkünfte aus einer neuerlichen Beschäftigung verfügt.

Die Gewährung einer Vorschußzahlung wird in berücksichtigungswürdigen Fällen auch dann in Betracht kommen, wenn das Abwarten der Prüfungstagsatzung (Ausgleichstagsatzung) wirtschaftlich nicht zumutbar ist. In diesem Fall werden andere geeignete Beweismittel heranzuziehen sein.

Zu § 5:

In dem zur Begutachtung ausgesandten Gesetzentwurf war eine Regelung enthalten, wer einen Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld stellen kann. Gegen diese Regelung wurde eingewandt, daß eine derartige Bestimmung einerseits entbehrlich sei, andererseits die Ermächtigung der gesetzlichen Interessenvertretungen zur Antragstellung ausschließen würde.

Der gegenständliche Gesetzentwurf enthält daher keine derartige Regelung, und es bleibt dem Anspruchsberechtigten anheimgestellt, seinen Anspruch beim Arbeitsamt selbst geltend zu machen oder hiemit eine andere eigenberechtigte Person oder eine Institution zu ermächtigen.

Die Betrauung des Arbeitsamtes im Zuständigkeitsbereich des Insolvenzgerichtes zur Erledigung des Antrages auf Ausfallgeld ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie, zur Erzielung einer guten Kooperation des Arbeitsamtes mit dem Gericht sowie im Sinne einer Spezialisierung der Beamten beim Arbeitsamt vorgesehen.

Zu § 6:

Die Befristung des Abs. 1 entspricht der Erwägung, daß derjenige, dessen Existenz durch die Zahlungsunfähigkeit (Überschuldung) seines Arbeitgebers bedroht ist, nicht allzu lange mit der Geltendmachung seiner Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld zuwarten wird, jedoch eine gewisse Zeit benötigt, um sich die notwendigen Nachweise zu beschaffen. Die vorgesehene Frist ist mit den Fristen des Insolvenzrechtes abgestimmt. Es handelt sich um eine verfahrensrechtliche Frist; daher ist die Zeit des Postlaufes zur Vermeidung von Härten, die der Bevölkerung unverständlich blieben, nicht einzurechnen. Im übrigen wird das Wiedereinsetzungsrecht des § 71 AVG 1950 bewirken, daß berechnete Interessen nicht verkürzt werden.

Anders als in denjenigen Fällen, in denen Eröffnung oder Beendigung des Insolvenzverfahrens eine gewisse Publizität aufweisen, war für den Fall der Nichteröffnung mangels hinreichenden Vermögens auf die Kenntnis von diesem Umstand abzustellen, da hier nach insolvenzrechtlichen Bestimmungen kein Edikt vorgesehen ist. Auch hier werden unbillige Härten vermieden.

Gleichgültig, ob der Ausgleich zum Tatbestand des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld erhoben wird oder nicht, muß jedenfalls ein neuer Fristenlauf mit der Eröffnung des Anschlußkonkurses verbunden werden, weil der Ausgleich unter Umständen länger gedauert hat (vgl. § 56 a AO) als die ursprüngliche 90-Tage-Frist.

Zu § 6 Abs. 3:

Das Forderungsverzeichnis ist dem Anmeldungsverzeichnis nachgebildet. Die Aufgliederung

der Forderungen für den Fall des Konkurses ist wegen der Konkursordnung notwendig. Anhand dieses Verzeichnisses werden die Arbeitgeber (Masseverwalter) Erklärungen zu den Forderungen abgeben, die inhaltlich mit Erklärungen nach § 105 Abs. 3 KO übereinstimmen.

Zu § 6 Abs. 5:

Eine Erklärung des Masseverwalters ist wegen der ohnedies vom Konkursgericht vorzunehmenden Forderungsprüfung nur in Ansehung der Masseforderungen notwendig. Im übrigen genügt die Übersendung der Ergebnisse des Prüfungsverfahrens.

Zu § 7 Abs. 1:

Diese Bestimmung faßt auf Grund von Einwendungen im Begutachtungsverfahren einzelne im früheren Entwurf enthalten gewesene Regelungen über das Verhältnis von Gerichtsentscheidungen zum Verfahren vor dem Arbeitsamt zusammen. Ausgangspunkt ist, daß im Falle des Überganges des Anspruches nach § 11 Abs. 1 die Rechtskraft etwa eines bereits vom Arbeitnehmer erwirkten Leistungsurteiles nunmehr gegenüber dem Fonds als Einzelrechtsnachfolger wirken wird. Daraus folgt, daß bereits im Verwaltungsverfahren davon ausgegangen werden muß, damit es nicht zu willkürlichen Ergebnissen kommt. Die gewählte Fassung stellt ferner sicher, daß auch andere Entscheidungen über den gesicherten Anspruch für den Fonds beachtlich werden, wie etwa Feststellungserkenntnisse.

Das dient im übrigen auch der Verminderung des Verfahrensaufwandes der damit befaßten Stellen.

Zu § 7 Abs. 2:

Der Abs. 2 sieht allgemein vor, daß — gleichgültig ob stattgebend oder abweisend — immer mit schriftlichem Bescheid zu erkennen ist. Erfolgt eine Teilerledigung, so wird ein Teilbescheid zu erlassen sein. Hiefür ist § 59 Abs. 1 AVG 1950 die Grundlage.

Zu § 7 Abs. 4:

Die Verständigungspflicht nach Abs. 4 hängt mit § 11 Abs. 1 engstens zusammen. Auf Grund von Einwendungen im Begutachtungsverfahren ist nunmehr die unmittelbare Zustellung an den Masseverwalter (nicht mehr an das Konkursgericht) vorgesehen. Neben den stattgebenden Bescheiden werden auch die abweisenden Bescheide zuzustellen sein, damit der Masseverwalter (der Arbeitgeber) jederzeit erkennen kann, ob und inwieweit gesicherte Forderungen bereits Gegenstand des Verfahrens vor dem Arbeitsamt waren. Auf diese Weise können nicht nur entbehrliche Rückfragen, sondern auch Doppelzahlungen vermieden werden.

Zu den §§ 9 und 10:

Diese Bestimmungen entsprechen den sachlich gleichen Regelungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958.

Zu § 11:

Im Abs. 1 ist ein Übergang der Forderungen an den Fonds vorgesehen. Hiefür ist die Zustellung der Entscheidung an den Schuldner, im Falle der Anhängigkeit des Konkurses jedoch an den Masseverwalter Voraussetzung. Dadurch wird mehreren Einwänden im Begutachtungsverfahren entsprochen, wonach die Verständigung des Konkursgerichtes als unzweckmäßig bezeichnet worden ist. Mit dem Übergang der Forderungen auf den Fonds ist keine inhaltliche Veränderung der Forderung verbunden; wenn etwa eine Lohnforderung infolge Zahlung von Ausfallgeld und Verständigung des Masseverwalters an den Fonds übergegangen ist, rückt dieser in die Rechtsstellung des Arbeitnehmers ein. Der Fonds wird daher in Ansehung der Rangordnung dem Arbeitnehmer gleichstehen, der die Forderung zunächst angemeldet hatte. Insbesondere wird die Forderung nicht zu einer solchen des öffentlichen Rechtes.

Da das Arbeitsamt das Bestehen des gesicherten Anspruches (§ 1 Abs. 2) als Vorfrage seiner Entscheidung über den Anspruch auf Ausfallgeld beurteilt, ist das Gericht an diese Vorfragebeurteilung nicht gebunden, wenn etwa — im Falle des Unterbleibens einer Konkursöffnung — der Fonds gezwungen ist, den auf ihn übergangenen Anspruch gegen den Arbeitgeber mit Klage vor Gericht zu verfolgen.

Zu den §§ 12 und 13:

Die Konstruktion der Finanzierung von Leistungen und Verwaltungskosten nimmt einerseits auf die optimale Einfügung in die Arbeitslosenversicherung und andererseits auf die erforderliche Trennung der Mittel nach ihren verschiedenen Zwecken Bedacht. Außerdem ist im § 12 klargestellt, daß die Sicherung der Arbeitnehmer gegen Verluste im Falle einer Insolvenz nicht zur Ansammlung von Mitteln dienen kann. Die Anpassung des Arbeitgeberbeitrages zur Arbeitslosenversicherung hat, sobald die nötigen Informationen dafür vorliegen, zu erfolgen und ist strikt darauf auszurichten, daß Ausgaben und Einnahmen des Fonds soweit wie möglich ausgeglichen sind, d. h. ein Abgang gedeckt wird, der dann entsteht, wenn die Einnahmen aus den auf den Fonds übergegangenen Arbeitnehmerforderungen nicht ausreichen, den Aufwand zu decken.

Die Selbständigkeit des Fonds wird wegen der klaren Trennung der für verschiedene Zwecke über die Arbeitslosenversicherung zufließenden Mittel vorgesehen, hat aber auch den Vorteil,

daß der Bundeshaushalt nicht weiter durch Durchlauferposten ausgeweitet und dadurch die Beurteilung der Relationen zwischen wichtigen volkswirtschaftlichen Größen (wie z. B. Bruttonationalprodukt und Bundeshaushalt) verzerrt wird.

Nach den Bestimmungen des Prokuratorgesetzes ist ausschließlich die Finanzprokurator befugt, unter anderem die Republik Österreich sowie alle Fonds mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden, vor den ordentlichen Gerichten zu vertreten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Die Verfolgung der auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangenen Ansprüche im Konkurs und in anderen gerichtlichen Verfahren wird sohin der Finanzprokurator obliegen. Der Gesetzentwurf sieht jedoch vor, daß der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ermächtigt ist, diesbezüglich auch andere geeignete juristische und physische Personen heranzuziehen. Dies könnte sich als notwendig erweisen, wenn die Finanzprokurator auf Grund der zu verfolgenden Fälle unter Umständen nicht in der Lage sein sollte, zeitgerecht die entsprechenden Verfügungen zur Wahrung der Interessen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zu treffen.

Zu § 17:

Die Übergangsbestimmung stellt auf zwei Voraussetzungen ab: auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf den Zeitpunkt der Fälligkeit. Das beruht darauf, daß der Gesetzentwurf Zahlungen innerhalb der Verjährungsfrist möglich macht.

Nach dem entworfenen Gesetz soll nicht bloß in Fällen gezahlt werden können, in denen das Insolvenzverfahren nach dem Inkrafttreten (1. Jänner 1978) eröffnet worden ist, sondern bereits in Fällen, in denen Konkurseröffnung oder ein vergleichbarer Tatbestand ab dem Beginn des Jahres 1977 eingetreten ist. Diese Regelung ist schon deshalb notwendig, weil andernfalls zu befürchten ist, daß die Eröffnung von Insolvenzverfahren bloß deshalb hinausgezögert wird, damit die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung von Insolvenz-Ausfallgeld begründet werden. Eine solche Verzögerung der Eröffnung von Insolvenzverfahren steht jedoch den berechtigten Bestrebungen entgegen, die eheste Eröffnung solcher Verfahren sicherzustellen.

Auch für die Ansprüche war eine zeitliche Begrenzung anzunehmen, da mit guten Gründen die Ansicht vertreten werden könnte, mangels einer ausdrücklichen Übergangsbestimmung wären nur solche Ansprüche im Sinne des § 1 als gesichert anzusehen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes entstanden sind.

Die zeitliche Begrenzung, die hier vorgesehen ist, entspricht der normalen Verjährung von drei Jahren, wie sie auch im § 1 Abs. 2 festgelegt ist.

Die Übergangsbestimmungen sollen auch sicherstellen, daß die Arbeitsämter und Gerichte mit den neuen, für sie ungewohnten Fragen des Insolvenz-Ausfallgeldes nicht überfordert werden.

Da nach den Übergangsbestimmungen dieses Bundesgesetzes auch dann Zahlungen von Insolvenz-Ausfallgeld zu erfolgen haben, wenn das Verfahren bereits eröffnet, allenfalls sogar schon beendet ist, war eine Sonderregelung über die Antragsfrist erforderlich.

Kostenschätzung

Mangels entsprechender statistischer Unterlagen kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, in welchem Umfang Arbeitnehmeransprüche infolge Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Arbeitgebers nicht berichtet werden.

Nach Ansicht eines Gläubigerschutzverbandes machen die durch Konkurs gefährdeten Forderungen jährlich 3 Mrd. S aus. Ein anderer Gläubigerschutzverband nimmt an, daß etwa 5 bis 10% hiervon Arbeitnehmerforderungen sind. Verbindet man diese beiden Aussagen, müßte der aus Konkursen erwachsende Aufwand etwa zwischen 150 und 300 Mill. S jährlich betragen. Eine wesentliche Aufwandsvermehrung durch Einbeziehen der Ausgleichs ist nicht zu erwarten, weil dort die Ergebnisse anerkanntermaßen günstiger sind und im übrigen das Abwandern von Verfahren, die derzeit in Form von Ausgleichsverfahren durchgeführt werden, in den wesentlich ungünstigeren Konkurs nicht zu gewärtigen ist. Am Anfang würden diesem Betrag die durch die vorgesehene Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages zur Arbeitslosenversicherung um 0,1 v. H. gegenüberstehen. Diese Erhöhung ergäbe nach den im Bundesfinanzgesetz 1977 veranschlagten Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für das ganze Jahr 1977 225 Mill. S. Da die entsprechende Bestimmung am 1. Juli 1977 in Kraft treten soll, ist für die Leistungen ab 1978 mit einem Startkapital von etwa 112 Mill. S zu rechnen. Mit dem Zufluß an Mitteln aus den von den Arbeitnehmern auf den Fonds übergegangenen Ansprüchen kann erst zu einem späteren Zeitpunkt gerechnet werden.

Der durch dieses Bundesgesetz entstehende Mehraufwand trifft teils die Arbeitsämter, teils die Gerichte und ihre Organe. Der Mehraufwand soll durch die im Entwurf gewählte Konstruktion möglichst gering gehalten werden. Allerdings wird es erst im Zuge der Durchführung möglich sein, festzustellen, ob und inwieweit wesentliche Mehrbelastungen der Organe der Arbeitsmarktverwaltung und der Richter zu Folgerungen führen müssen.